

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Stellungnahme des Deutschen Bundestages nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes zu den Verhandlungen über einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die „Wiederherstellung der Natur“ (Nature Restoration Law, COM(2022) 304) ist neben den Schutzgebietszielen eines der Kernanliegen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030. In Deutschland soll das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses EU-Zieles leisten. Bis 2030 sollen auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der Europäischen Union (EU) und bis 2050 auf allen Ökosystemen Maßnahmen umgesetzt werden. Dazu sollen die Mitgliedstaaten binnen zwei Jahren Wiederherstellungspläne erstellen.

Die Herstellung und Vernetzung naturnaher funktionierender Ökosysteme mit einer großen biologischen Vielfalt ist wesentlich für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen. Diesem Ziel dient auch eine am Hegeziel des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ausgerichtete Jagdausübung (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2006, NVwZ 2007, S. 808). Der Rahmen für einen verbesserten Umweltzustand in der EU durch den „Green Deal“ ist grundsätzlich zu begrüßen, muss jedoch praxistauglich ausgestaltet werden. Der Anspruch, eine umfassende „Wiederherstellung der Natur“ erreichen zu wollen, der durch den Titel des EU-Vorhabens erweckt wird, ist kritisch zu beurteilen. Es geht nicht darum, die menschliche Nutzung der natürlichen Ressourcen ungeschehen zu machen oder für die Zukunft auszuschließen, sondern um mehr Naturverträglichkeit. Umweltpolitische Ziele sollen vorrangig durch finanzielle Anreize, Freiwilligkeit und mit kooperativen Ansätzen und nicht durch Ordnungsrecht, insbesondere Verbote, Stilllegungen und Nutzungsverbote bzw. -beschränkungen, erreicht werden. In der Land- und Forstwirtschaft sowie bei der Jagd muss entsprechend weiterhin der Grundsatz „Schützen durch Nützen“ gelten. Das Subsidiaritätsprinzip darf nicht mittels einer EU-Verordnung ausgehebelt werden. Die Kommunen dürfen nicht durch weitere bürokratische Vorgaben unverhältnismäßig belastet und in ihrem Entwicklungspotenzial eingeschränkt werden. Die Verordnung darf keiner Enteignungsgrundlage gleichkommen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei den Verhandlungen über einen Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur „Wiederherstellung der Natur“

1. angesichts des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und der daraus resultierenden Krisen für einen zeitlichen Aufschub dieser Verordnung einzutreten.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Verordnung fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

2. sicherzustellen, dass gerade in einem dicht besiedelten EU-Mitgliedstaat wie Deutschland eine nachhaltige Nutzung der Gebietsflächen weiterhin möglich ist. Ziele wie der Ausbau der Infrastruktur, die Klimaanpassung, die Ernährungssicherung und die Bereitstellung von Wohn- und Gewerbeflächen müssen weiterhin erfüllbar sein und dementsprechend mit den Umweltzielsetzungen zu einem tragfähigen Ausgleich gebracht werden. Zudem sollten jene Wiederherstellungsmaßnahmen prioritär behandelt werden, die besonders effektiv und effizient zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele beitragen;
3. dafür Sorge zu tragen, dass Vorleistungen, die in Deutschland beispielsweise durch die Schaffung des Grünen Bandes an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze für den Naturschutz und den Erhalt bzw. die Wiederherstellung von Naturräumen erbracht wurden, hinreichend Berücksichtigung finden. So lag der Anteil der Naturschutzgebiete im („alten“) Bundesgebiet 1990 bei unter 2 Prozent und er liegt mittlerweile gesamtdeutsch bei 6,3 Prozent der Landesfläche Deutschlands (2019);
4. dafür Sorge zu tragen, dass naturnahe Bewirtschaftungsformen, wie etwa Plenterwälder, und anerkannte Agroforstsysteme, extensive Weidewirtschaftsformen und naturverträgliche und ökologisch gestaltete Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die Ziele der „Wiederherstellung der Natur“ angerechnet werden, anstatt nur stillgelegte Flächen zu berücksichtigen;
5. dafür zu sorgen, dass insbesondere Land-, Forstwirtschaft, Fischerei und die Jagd bei den Wiederherstellungsmaßnahmen nicht weiter belastet werden. Gerade der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit nachhaltigen Rohstoffen wie zum Beispiel Holz und bezahlbaren Lebensmitteln sowie dem europäischen Beitrag zur globalen Ernährungssicherung durch Landnutzung und Fischfang kommen aufgrund des Ukraine Konfliktes derzeit eine überragende Bedeutung zu;
6. dafür zu sorgen, dass die Ziele der „Verordnung zur Wiederherstellung der Natur“ nicht dazu führen, dass insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei in andere Länder verlagert werden;
7. den Blick nach vorne zu richten und zukunftsorientierte Anpassungsmaßnahmen durchzuführen, anstatt vorrangig das Ziel zu verfolgen, vergangene Umweltzustände wiederherzustellen. Gerade im nachhaltig genutzten Ökosystem Wald gilt es schon heute, auf die klimatischen Veränderungen in der Zukunft zu reagieren;
8. sicherzustellen, dass die Kommunen bei der Umsetzung umfassend eingebunden und nicht mit ausufernder Bürokratie belastet sowie nicht in ihrem Entwicklungspotenzial eingeschränkt werden;
9. vor der Umsetzung konkreter Maßnahmen einen breiten, transparenten und auf wissenschaftlichen Fakten sowie einer Folgenabschätzung basierenden Partizipationsprozess zu gewährleisten, der dazu führt, dass auf die spezifischen örtlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen wird. Dieser Prozess muss im Zeitplan für die Umsetzung der Umweltziele berücksichtigt werden;

10. darzulegen, warum die bisherigen Biodiversitätsziele nicht erreicht wurden und wie aus dieser Erkenntnis heraus bis 2050 noch weitaus ambitioniertere Ziele erreicht werden sollen. Zielführender wäre es, realistischere Ziele mit den Akteuren vor Ort festzulegen;
11. die Akzeptanz einer EU-Verordnung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die vorgesehenen Instrumente konsequent auf finanzielle Anreize, Freiwilligkeit und kooperative Ansätze zielen;
12. das Subsidiaritätsprinzip zu achten und den Mitgliedstaaten umfassenden Spielraum bei der Umsetzung zu belassen, so dass unterschiedliche natürliche und kulturelle Gegebenheiten sowie regionale Besonderheiten wie z. B. die Siedlungsdichte berücksichtigt werden können;
13. darzulegen, wofür die im Mehrjährigen Finanzrahmen angekündigten 100 Milliarden Euro der EU genau verwendet werden sollen, welche Mittel Bund, Länder und Kommunen hierfür zusätzlich bereitstellen müssen und im Rahmen einer umfassenden Folgenabschätzung zu erheben und darzulegen, welche Folgekosten entstehen und welche betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie in der Folge auch sozialen Auswirkungen die „Wiederherstellung der Natur“ haben wird;
14. dafür zu sorgen, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nicht wie geplant als Finanzierungsmittel herangezogen wird.

Berlin, den 7. Februar 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

